ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015 Handelsname: Plastomac Bio

Überarbeitet am: 15.05.2015 Gültig ab: 25.05.2015 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: F08490

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Plastomac Bio

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:

Kunststoffvergütetes, bituminöses Heissbindemittel für Oberflächenbehandlungen und Tränkungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

CTW-Strassenbaustoffe AG

Strasse / Postfach

Bizenenstrasse 50

Nat.-Kenn. / PLZ / Ort

CH-4132 Muttenz

Telefon / Telefax

+41 (0) 61 467 66 00 / +41 (0) 61 467 66 97

Kontaktstelle für technische Information

Labor CTW

Telefon / E-Mail

+41 (0) 61 467 65 60 / E-Mail: paul.waldvogel@ctwmuttenz.ch

1.4 Notrufnummer

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum in Zürich Tel. 145

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H304 Aspirationsgefahr, Kategorie 1

H412 Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 3

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Seite: 1 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015 Handelsname: Plastomac Bio

 Überarbeitet am:
 15.05.2015

 Gültig ab:
 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: F08490

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach EWG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Gefahrenpiktogramme



GHS08

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. **H304** Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. **P301+P310** BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Kontakt von heissem Plastomac mit Wasser oder Bitumenemulsionen führt zu Überkochen von Behältern. Feuer und Explosionsgefahr bei Überhitzen.

Atmungsbeschwerden durch exzessive Aussetzung an heissen Bitumendämpfen.

Bei Hautkontakt mit heissem Plastomac kann es zu Verbrennungen kommen.

Die Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz gemäss Abschnitt Nr.8 sind zu beachten.

Bitumen enthält geringe Anteile an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) die aber im ungelösten Zustand als nicht bio-verfügbar angesehen werden.

Im freien Raum von Bitumen-Lagertanks kann sich Schwefelwasserstoff zu gefährlichen Konzentrationen anreichern.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Bitumenlösung

Gefährliche Inhaltsstoffe:

| CAS-Nr.: | Gew% | GHS-Piktogramme | Gefahrenhinweise | |
|---------------------------------|---------|-------------------------|------------------------------|--|
| Fettsäurepolyamin 68910-93-0 | 0,1 - 1 | GHS05, GHS09 | H315, H318, H400, H410 | |
| Petrol 64742-82-1 | <3 | GHS02,GHS07,GHS08,GHS09 | H226, H336, H371, H404, H411 | |

Angabe zu Bitumen: EINECS-Nummer 232-490-9, RTECS-Nummer CI9900000

REACH-Registrierungsnummer 01-2119480172-44-0046

Seite: 2 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015 Handelsname: Plastomac Bio

 Überarbeitet am:
 15.05.2015

 Gültig ab:
 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: F08490

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Betroffene an die frische Luft bringen.

nach Einatmen: bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

nach Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen.

Bei auftretenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO) Schwefeloxide (SOx)

organische Zersetzungsprodukte

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Vollschutzanzug mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät tragen.

Siehe unter Punkt 8.

Weitere Angaben: Gefährdete Behälter in der Umgebung mit Wassersprühstrahl kühlen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Betroffene Räume gründlich belüften. Lecks schliessen, möglichst ohne ein persönliches Risiko einzugehen. Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Seite: 3 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: Plastomac Bio

Erstellt am: 23.03.2015

 Überarbeitet am:
 15.05.2015

 Gültig ab:
 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: F08490

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Erstarren lassen, mechanisch aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Dämpfe nicht einatmen, Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

Zusammenlagerungshinweise: nicht erforderlich Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: keine

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen

Kunststoffvergütetes, bituminöses Heissbindemittel für Oberflächenbehandlungen und Tränkungen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Zusätzliche Hinweise: Grenzwert für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen bei der Heissverarbeitung: 10 mg/m³ (TRGS 901-77, Deutschland + MAK Schweiz, Suva 2007)

Seite: 4 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015 Handelsname: Plastomac Bio

Überarbeitet am: 15.05.2015 Gültig ab: 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: F08490

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Atemschutz: Bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen Atemschutzgerät mit geeignetem Filter benutzen.

Handschutz: Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Schutzbrille.

Körperschutz: Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diese Lösung undurchlässige Schutzkleidung tragen.

Seite: 5 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015 **Überarbeitet am:** 15.05.2015 Gültig ab: 01.06.2015

Handelsname: Plastomac Bio

Version: 2 **Ersetzt Version: 1** SDB-Nr.: F08490

Physikalische und chemische Eigenschaften

| Aussehen | | |
|--|---|--|
| | Fact hai DT | |
| Form: | Fest bei RT | |
| Farbe: | schwarz | |
| Geruch: | charakteristisch | |
| Geruchsschwelle: | Nicht bestimmt | |
| pH-Wert bei 20°C: | Nicht anwendbar | |
| Zustandsänderung | | |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich: | Erweichungspunkt R.u.K: ca. 30°C | |
| Siedepunkt/Siedebereich: | Nicht bestimmt | |
| Flammpunkt: | 66°C Pensky Martens c.cu | |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig): | Nicht anwendbar. | |
| Zündtemperatur: | Nicht bestimmt | |
| Zersetzungstemperatur: | > 220°C | |
| Explosionsgefahr: | Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. | |
| Explosionsgrenzen: | | |
| untere: | Nicht bestimmt. | |
| obere: | Nicht bestimmt. | |
| Dampfdruck bei 20 °C: | Nicht bestimmt | |
| Dichte bei 20 °C: | ca. 1.0 g/cm³ | |
| Relative Dichte: | Nicht bestimmt. | |
| Dampfdichte: | Nicht bestimmt. | |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | Nicht bestimmt. | |
| öslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: | unlöslich | |
| Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): | Nicht bestimmt. | |
| Viskosität: | | |
| dynamisch: | 20'000 mPa's bei 60 °C | |
| kinematisch: | Nicht bestimmt. | |

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Seite: 6 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015 Handelsname: Plastomac Bio

Überarbeitet am: 15.05.2015 Gültig ab: 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: F08490

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung können verschiedene Substanzen entstehen, deren genaue Zusammensetzung von den Zersetzungsbedingungen abhängt.

Bei Brand Bildung von Kohlenmonoxid CO und Kohlendioxid CO2. Bei thermischer Zersetzung Schwefeldioxidentwicklung

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Primäre Reizwirkung:

an der Haut: Keine Reizwirkung **am Auge:** Keine Reizwirkung

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Dämpfe wirken in erhöhten Konzentrationen reizend auf die oberen Atemwege. Bei sehr hohen Konzentrationen Benommenheit. Kopfschmerzen und Bewusstlosigkeit möglich.

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung.

Bei sachgemässem Umgang und bestimmungsgemässer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Seite: 7 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: Plastomac Bio

SDB-Nr.: F08490

Erstellt am: 23.03.2015

Überarbeitet am: 15.05.2015 Gültig ab: 25.03.2015

Gültig ab: 01.06.2015 Version: 2 Ersetzt Version: 1

12.4 Mobilität im Boden

Keine Mobilität gegeben.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 0 (Selbsteinstufung):

Nicht wassergefährdend gemäss VwVwS.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Gebrauchtes Produkt dem Recycling oder soweit möglich einer anderen Verwendung zuführen. Ansonsten einer zugelassenen Entsorgung übergeben.

Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im wesentlichen anwendungsbezogen.

Im ausgehärtetem Zustand VeVA – Code: 05 01 17 (Bitumen)

Ungereinigte Verpackungen: Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Empfehlung:

Behälter vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen. Entsorgung der Behälter nur unter Absprache mit den örtlichen Behörden.

Leihverpackung: Nach optimaler Entleerung sofort dicht verschlossen und ohne Reinigung dem Lieferanten zurückgeben. Es ist Sorge zu tragen, dass keine Fremdstoffe in die Verpackung gelangen!

Sonstige Behälter: vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3257

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 3257, ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder

über 100°C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschliesslich geschmolzenes Metall,

geschmolzenes Salz, usw.) (Bitumen)

IMDG, IATA: UN 3257, ELEVATED TEMPERATURE LIQUID, N.O.S. at or

above 100°C and below its flash point (including molten metals,

molten salts, etc.) (Bitumen)

Seite: 8 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015

Gültig ab:

Überarbeitet am:

15.05.2015 01.06.2015

Ersetzt Version: 1 Version: 2 SDB-Nr.: F08490

Handelsname: Plastomac Bio

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 9, Code: M9 IMDG: Class 9, Code-IATA: Class 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG: III

14.5 Umweltgefahren:

Marine Pollutant: No

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender Landtransport (ADR/RID)

> Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 99, UN-Nummer 3257 Gefahrzettel:

Sondervorschriften: 274 580 643

Begrenzte Mengen: 0 EQ E0

Verpackung: Anweisungen P099 IBC99

Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen T3 Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften **TP3 TP29** Tankcodierung: **LGAV**

Tunnelbeschränkungscode: D

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel:

274 580 643 Sondervorschriften:

Begrenzte Mengen: E0 Beförderung zugelassen Τ PР Ausrüstung erforderlich

Seeschifftransport (IMDG)

F-A, S-P Sondervorschriften 232 Begrenzte Mengen EQ E0 Verpackung: Anweisungen P099 Verpackung: Vorschriften IBC: Anweisungen IBC01 IBC: Vorschriften Tankanweisungen: IMO Tankanweisungen: UN T3

Tankanweisungen Vorschriften TP3, TP29

Category A. If under deck, in mechanically ventilated space. Stowage and segregation Any liquid which is transported at or above 100°C but below its Properties and observations

flashpoint. May cause fire if in contact with combustible

material due to extreme temperature.

Lufttansport (IATA)

E0 Forbiden Passenger Ltd. Qty.: Passenger: Forbiden Cargo: Forbiden ERG 9L

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78

und gemäss IBC-Code Keine Daten verfügbar.

UN "Model Regulation"

Seite: 9 / 10



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 23.03.2015 Handelsname: Plastomac Bio

 Überarbeitet am:
 15.05.2015

 Gültig ab:
 01.06.2015

Version: 2 Ersetzt Version: 1 SDB-Nr.: F08490

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische

Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Wassergefährdungsklasse: WGK 0 (Selbsteinstufung): nicht wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich

Siehe auskunftgebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme:

LEV: Local Exhaust Ventilation

RPE: Respiratory Protective Equipment

RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route

(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008) GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

Seite: 10 / 10